

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/102/90

Dresden, 20. August 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/3151

**Thema: Sicherheit an öffentlich zugänglichen Badeseen im
Privatbesitz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Seen, die als Badeseen genutzt werden und in Privatbesitz sind, dürfen nicht immer umzäunt werden. Eine Gestellung von Badeaufsichten und Rettungsschwimmern ist wirtschaftlich nicht darstellbar, selbst wenn ‚Eintrittsgelder‘ für die Strand- und Parkplatzbewirtschaftung erhoben werden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wer haftet für Personenschäden aus Badeunfällen an Badeseen a) im Privatbesitz b) im Besitz einer Gebietskörperschaft?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Art. 50 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Sächsischen Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Art. 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Nähere Ausführungen zu der Frage sind mit Blick auf den fehlenden konkreten Sachverhaltsbezug und damit den nicht näher konkretisierten Bezug zu der Amtsführung und zum Verantwortungsbereich der Staatsregierung nicht möglich; für die weitere Befassung mit der Materie wird beispielsweise auf die öffentlich zugänglichen Empfehlungen des Kommunalen Schadensausgleichs der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) „Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder“ (<https://www.ksa.de/pdf/k664cd-hinweise-badestellen-a4.pdf>, zuletzt aufgerufen am 12. August 2020) oder die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Damit nichts passiert Verkehrssicherungspflichten an kleinen Gewässern – Empfehlungen“ verwiesen.

Frage 2:

Welche Sicherungsvorschriften gelten für Privatseebesitzer, um sich gegen Unwägbarkeiten aus Unfällen an Badeseen zu schützen?

Gesetzliche Regelungsanforderungen, die das Baden in Gewässern betreffen, gibt es nur vereinzelt, beispielsweise enthält die Sächsische Badegewässer-Verordnung Aussagen zur Badegewässerqualität. Spezielle Rechtsvorschriften für die Sicherung für Privatseebesitzer bestehen nicht. Sicherungsanforderungen für den Pflichtigen ergeben sich auch hier aus der Verkehrssicherungspflicht als allgemeiner Rechtspflicht. Die Anforderungen sind abhängig von den konkreten umweltseitigen Gegebenheiten des Gewässergrundstücks und der darauf befindlichen sonstigen Bauteile und Infrastrukturanlagen. Für die weitere Befassung mit der Materie wird auch hier beispielsweise auf die in der Antwort auf die Frage 1 genannten öffentlich zugänglichen Empfehlungen des KSA oder die genannte Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen.

Frage 3:

Unter welchen rechtlichen Bedingungen ist die Umzäunung eines Badesees möglich oder gar geboten?

Im Allgemeinen ist gemäß § 3 Abs. 7 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) der freie Zugang zu oberirdischen Gewässern sowie Quellen zur Erholung zu ermöglichen, soweit nicht durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Sächsische Wassergesetz oder aufgrund dieser Gesetze Beschränkungen des Zuganges geregelt sind. Die Frage, unter welchen rechtlichen Bedingungen die Umzäunung eines Badesees möglich oder gar geboten ist, muss unter Einbeziehung des Aspektes des in § 25 Satz 1 WHG i. V. m. § 16 SächsWG geregelten Gemeingebrauches an Gewässern und den sich aus den oben erwähnten Verkehrssicherungspflichten ergebenden Anforderungen einzelfallbezogen beantwortet werden, so dass auch hier mit Blick auf den fehlenden Bezug zur Amtsführung und zum Verantwortungsbereich der Staatsregierung eine vertiefte Darlegung nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller